

Diplomstudiengang für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 20^{ter} der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008¹

als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für den Diplomstudiengang für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (nachfolgend: Diplomstudiengang).

Art. 2 Adressatinnen und Adressaten

¹ Der Diplomstudiengang richtet sich an Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung, die eine berufspädagogische Qualifikation gemäss eidgenössischer Berufsbildungsverordnung² anstreben.

Art. 3 Ziele

¹ Der Diplomstudiengang gemäss Art. 2:

- a. unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen im Bereich des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen;
- b. leistet als berufsbezogene und berufsintegrierte Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
- c. zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis in der Ausbildung ab.

¹ sGS 216.14.

² SR 412.101; abgekürzt BBV.

Art. 4 Gebühren

- ¹ Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen³.

2. Organisation und Durchführung

Art. 5* Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter

- ¹ Das Rektorat setzt eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter ein.
- ² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Diplomstudiengangs verantwortlich.
- ³ Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Weiterentwicklung des Curriculums;
 - a^{bis.} Operative Leitung des Studiengangs;
 - b. Sicherstellung der Sichtbarkeit des Studiengangsangebots und Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
 - c. ...
 - c^{bis.} Repräsentation des Studiengangs nach innen und nach aussen;
 - d. Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
 - e. Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Leistungsüberprüfungen;
 - f. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
 - g. Sicherstellung der Koordination zwischen den Instituten und Zentren bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Diplomstudiengangs.

Art. 6* Modul- und Praktikaleitungen

- ¹ Die Modul- und Praktikaleitungen werden von den zuständigen Instituts- oder Zentrumsleitenden bestimmt.
- ² Die Modul- und Praktikaleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
 - b. Durchführung der Module;
 - c. Formulierung der Kompetenznachweise einschliesslich Kriterienkatalog;
 - d. Beurteilung der Leistungsüberprüfungen;
 - e. Evaluation der Module.

³ sGS 216.13.

3. Zulassung zum Diplomstudiengang und Aufnahmeverfahren

Art. 7* Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum Diplomstudiengang setzt voraus:
 - a. einen Hochschulabschluss in Sportwissenschaften oder eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule im Fach Sport oder eine gymnasiale Lehrbefähigung für Sportunterricht;
 - b. betriebliche Erfahrung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV⁴;
 - c. eine Empfehlung der Schulleitung bezüglich Eignung als Lehrperson für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit der Zusage, während des Studiums in mindestens drei Klassen Sport zu unterrichten;
 - d. ein Aufnahmegespräch durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter betreffend Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die vertiefte wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung einzulassen.
- ² Angehende Lehrpersonen für den Sportunterricht, welche über eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. über eine entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung verfügen, haben nur noch 300 Lernstunden zu absolvieren (BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. a und b). Für die Dispensation sind die Bildungsinstitutionen zuständig. Schwerpunkt in den 300 Lernstunden sind die spezifischen berufspädagogischen Inhalte und Standards. Angehende Lehrpersonen für den Sportunterricht mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule haben zudem eine fachliche Zusatzausbildung in Sport gemäss dem entsprechenden Lehrplan zu absolvieren.
- ³ Auf Gesuch kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung eine Aufnahme in den Diplomstudiengang sur dossier bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis vergleichbarer Kompetenzen erbringt.

Art. 8 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für den Diplomstudiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.
- ² Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. tabellarischer Lebenslauf;
 - b. Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
 - c. Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis d definierten Zulassungsbedingungen.
 - d. Strafregisterauszug (Privatauszug, nicht älter als zwei Monate).

⁴ SR 412.101

Art. 9 Aufnahmeverfahren*

- 1 Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt das Aufnahmeverfahren fest.
- 2 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Diplomstudiengang.
- 3 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.
- 4 Der Entscheid der Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme*

- 1 Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Lehrperson voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:
 - a. das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b. die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 11 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund Nichteignung zum Beruf*

- 1 Treten während des Studiums Vorbehalte hinsichtlich der Berufseignung auf, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung nach Rücksprache mit der entsprechenden Schulleitung:
 - a. das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b. die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

4. Aufbau des Diplomstudiengangs

Art. 12 Studienleistungen

- 1 Die Studienleistungen werden im European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) verrechnet:
 - a. 51 ECTS-Punkte für das Selbststudium, die Module und Praktika;
 - b. 9 ECTS-Punkte für das Qualifikationsverfahren.

Art. 13 Inhalt

- ¹ Der Diplomstudiengang setzt die Rahmenlehrpläne des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁵ auf Hochschulstufe um.
- ² Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Modulen;
 - b. der Lerngruppenarbeit;
 - c. den Praktika;
 - d. dem Selbststudium;
 - e. dem Qualifikationsverfahren.

Art. 14 Studienabschluss

- ¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:
 - a. den bestandenen Modulen und Praktika;
 - b. dem Qualifikationsverfahren.
- ² Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Leistungsbeurteilung

- ¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».

Art. 16 Unredlichkeit

- ¹ Wird unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder macht sich eine Person einer anderen Unredlichkeit schuldig, wird ein Kompetenznachweis - auch als Teil des Qualifikationsverfahrens - als «nicht bestanden» bewertet.
- ² Bei Unredlichkeit können Personen von Kompetenznachweisen oder Qualifikationsverfahren ausgeschlossen werden.

Art. 17 Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz*

- ¹ Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder nicht deklarierte künstliche Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» beurteilt.

⁵ Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 (RLP).

Art. 18 Nachprüfung*

- ¹ Anspruch auf ein Nachholen eines Kompetenznachweises hat, wer nachweist, dass sie oder er einen Kompetenznachweis oder Teile des Qualifikationsverfahrens unverschuldet nicht oder verspätet angetreten oder nicht abgeschlossen hat.
- ² Der Verhinderungsgrund ist der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 19 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen

- ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben sowie nicht fristgerechtes Einreichen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

Art. 20 Erhaltung der Prüfungsergebnisse*

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erwaren die Prüfungsergebnisse.

5.2 Modulabschluss

Art. 21 Inhalt und Rahmenbedingungen

- ¹ Die Module schliessen je mit einem Kompetenznachweis ab, mit dem das Erreichen der im Modul formulierten Kompetenzen geprüft wird.

Art. 22 Wiederholung

- ¹ Ein Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.

5.3 Qualifikationsverfahren

Art. 23 Verfahren

- ¹ Das Qualifikationsverfahren findet integriert statt. Es besteht aus 9 ECTS Punkten (gleich 15% des Studiums), welche in einzelnen Modulen und den Praktika gemäss Curriculum definiert sind. Die Integration bedeutet, dass die Kompetenznachweise der Module Teile des Qualifikationsverfahrens sind.

Art 24 Bestehen und Wiederholen

- ¹ Die integrierten Anteile am Qualifikationsverfahren werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden sind die Qualifikationsverfahren-Anteile mit wenigstens der Note 4.0.
- ² Nicht bestandene Anteile am Qualifikationsverfahren können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollzug

- ¹ Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die einen Studiengang besuchen, der im Studienjahr 2022/2023 oder später beginnt.

7. * Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	09.12.2021
Art. 5, Artikeltitlel	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, a)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, a ^{bis})	eingefügt	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, b)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, c)	aufgehoben	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, c ^{bis})	eingefügt	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, e)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, g)	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 2, d)	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 2, e)	geändert	08.12.2023
Art. 7, Abs. 1, d)	geändert	08.12.2023
Art. 7, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 4	geändert	08.12.2023
Art. 10, Abs. 1	geändert	08.12.2023

Art. 11, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 17, Artikeltitlel	geändert	08.12.2023
Art. 17, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 18, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 20, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 25, Abs. 1	geändert	08.12.2023